

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 1. April 2019

über die Verfassungsbeschwerde der Frau G.

gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 3. Januar 2019 - 7 T 30/18 - ,
- b) den Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2018 - 7 T 30/18 -
und
- c) den Beschluss des Amtsgerichts Konstanz vom 13. April 2018 - 4 C 645/17
WEG -

Aktenzeichen: 1 VB 18/19

Stichwort:

offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der unter anderem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und auf den gesetzlichen Richter geltend gemacht worden ist